

Art. 280

§ 1. Wer bei Begehung eines Diebstahls Gewalt gegen eine Person anwendet, mit unmittelbarer Gewaltanwendung droht oder eine Person in einen Zustand der Bewusstlosigkeit oder der Hilflosigkeit versetzt, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zwölf Jahren bestraft.

§ 2. Verwendet der Täter eines Raubes eine Schusswaffe, ein Messer oder einen anderen ähnlich gefährlichen Gegenstand oder ein Überwältigungsmittel oder handelt er in einer anderen das menschliche Leben unmittelbar gefährdenden Art und Weise oder handelt er gemeinsam mit einem Dritten, der eine solche Waffe, einen solchen Gegenstand oder ein solches Mittel anwendet oder in einer solchen Art und Weise handelt, wird er mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.¹

1. Vorbemerkungen

Art. 280 pStGB enthält einen Grundtatbestand (§ 1) und eine Qualifizierung (§ 2). Einen privilegierten Fall des Raubes (nur in Bezug auf den Grundtatbestand – Art. 280 § 1) sieht Art. 283 pStGB vor. Abgesehen von den Unterschieden in der Auslegung des Wegnahme- und Gewaltbegriffs (dazu unten), unterscheidet sich die polnische Regelung von der des deutschen StGB auch im Hinblick auf die Tatbestandsmerkmale. So kann Art. 280 pStGB (außer durch Gewaltanwendung oder Drohung mit Gewalt) auch dann verwirklicht werden, wenn der Täter eine Person in einen Zustand der Bewusstlosigkeit oder der Hilflosigkeit versetzt.²

2. Persönlicher Anwendungsbereich

Der persönliche Anwendungsbereich der Straftat gem. Art. 280 pStGB ist nicht eingeschränkt, d.h. grundsätzlich jedermann kann Täter dieser Straftat sein.

¹ Übersetzung: E. Weigend, Kodeks karny, Das polnische Strafgesetzbuch. Deutsche Übersetzung und Einführung, Freiburg i. Br. 1998, S. 167 f.

² Dazu siehe auch: G. Wolf/Zboralska, Kapitel XXXV k.k.: Straftaten gegen das Vermögen, in: G. Wolf (Hrsg.), Kriminalität im Grenzgebiet, Band 5/6: Das neue polnische Strafgesetzbuch, Schriftenreihe der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Berlin u.a. 2002, S. 493 ff.

3. Objektive Tatbestandsmerkmale

a) Grundtatbestand

Der Grundtatbestand (§ 1) sieht Diebstahl unter Anwendung von Gewalt gegen eine Person oder unmittelbarer Androhung von Gewalt vor. Die Tathandlung kann, wie oben erwähnt, auch durch das Versetzen einer Person in einen Zustand der Bewusstlosigkeit oder der Hilflosigkeit begangen werden.

Zum Diebstahl siehe Ausführungen zu Art. 278 plStGB. Unter Gewalt gegen eine Person ist unmittelbarer physischer Zwang, der den Widerstand unmöglich macht oder ihn überwindet, bzw. durch Verursachen körperlicher Beschwerden einen Einfluss auf die Willensbildung ausübt, zu verstehen. Gewalt gegen Sachen ist nicht mitumfasst worden. Die Gewaltandrohung kann sowohl ausgesprochen werden als auch konkludent, aus dem Verhalten des Täters, zum Ausdruck gebracht werden. Eine reale Möglichkeit der Verwirklichung der Drohung ist nicht erforderlich. Es reicht aus, wenn der Bedrohte die Drohung als solche empfindet.

Den Raub durch das Versetzen in den Zustand der Bewusstlosigkeit oder der Hilflosigkeit verantwortet ein Täter nur dann, wenn die herbeigeführte Lage nicht durch Gewalt eingetreten ist. Dies könnte z.B. durch das Einsperren einer Person, Verabreichung von entsprechend wirkenden Mitteln oder das Betäuben mit Alkohol erfolgen.

b) Qualifizierung

Eine qualifizierte Form des Raubes (§ 2) liegt vor, wenn der Täter selbst eine Schusswaffe, ein Messer, einen anderen ähnlich gefährlichen Gegenstand oder ein Überwältigungsmittel verwendet oder in einer anderen das menschliche Leben unmittelbar gefährdenden Art und Weise handelt. Der Täter kann aber die Tat auch gemeinsam mit einem Dritten, der eine solche Waffe, einen solchen Gegenstand oder ein solches Mittel anwendet oder in einer solchen Art und Weise handelt, begehen.

Den Begriff der Schusswaffe definiert das Gesetz vom 21.5.1999 über Waffen und Munition³. Ein anderer gefährlicher Gegenstand oder ein Überwältigungsmittel muss einen solchen Gefährlichkeitsgrad aufweisen, dass eine mit der Anwendung von Schusswaffen oder Messer

³ Neufassung des Gesetzestextes Dz. U. 2004, Nr. 52, Pos. 525.

vergleichbare Gefahr für das Leben eines Menschen angenommen werden könnte. Die Verwendung eines anderen objektiv gefährlichen Gegenstandes oder Mittels erfüllt somit den Qualifizierungstatbestand, wenn ihr potenzieller Gebrauch analoge Folgen wie der Gebrauch von Schusswaffen oder Messer verursachen kann. Der Begriff der „Verwendung“ von solchen Mitteln ist dabei weit zu verstehen und geht über den Gebrauch (z.B. Abgabe eines Schusses) hinaus. Eine „das menschliche Leben unmittelbar gefährdende Art und Weise“ ist anzunehmen, wenn durch die Handlung des Täters eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder Gefahr einer schweren Körperverletzung geschaffen wird.

Für die Strafbarkeit nach § 2 reicht es auch, wenn ein Mittäter eine solche Waffe, einen solchen Gegenstand oder ein solches Mittel anwendet oder in einer solchen Art und Weise handelt, jedoch nur dann, wenn der Täter über die Verwendung eines der genannten Mittel durch diesen Mittäter wusste und es zumindest billigte.

4. Subjektive Tatbestandsmerkmale

Der Raub nach Art. 280 plStGB kann in allen Varianten nur vorsätzlich begangen werden. Notwendig ist dolus directus.⁴

5. Folgen

a) Grundtatbestand

Die Straftat gem. Art. 280 § 1 plStGB wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zwölf Jahren bestraft. Beim Täter, der die Tat begangen hat, um einen Vermögensvorteil zu erzielen kann (zusätzlich zur Freiheitsstrafe) nach Art. 33 § 2 plStGB auch Geldstrafe verhängt werden.

b) Qualifizierung

Eine qualifizierte Form des Raubes gem. Art. 280 § 2 plStGB wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft. Beim Täter, der die Tat begangen hat um einen Vermögensvorteil zu erzielen kann (zusätzlich zur Freiheitsstrafe) nach Art. 33 § 2 plStGB auch Geldstrafe verhängt werden.

⁴ Dazu Urteil des Obersten Gerichts vom 20.11.1972, Rw 1161/72, OSNKW 1973, Nr. 2-3, Pos. 40.

c) Privilegierung

Einen privilegierten Fall des Raubes (nur in Bezug auf den Grundtatbestand – Art. 280 § 1 plStGB) sieht Art. 283 plStGB vor. Danach wird der Täter mit Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Für die Annahme eines minder schweren Falles sind u.a. Elemente ausschlaggebend wie z.B.: der Wert des gestohlenen Vermögens, der bei dem Opfer entstandene Schaden oder Tatmotive des Täters. Nach Art. 58 § 3 plStGB kann das Gericht (anstelle der Freiheitsstrafe) Geldstrafe oder Freiheitsbeschränkungsstrafe verhängen, insbesondere dann, wenn gleichzeitig eine Strafmaßnahme verhängt wird.

d) Verfolgung

Raub gem. Art. 280 plStGB ist ein sog. Offizialdelikt, das von Amts wegen verfolgt wird.

Bearbeiter: Dr. Pawel Nalewajko